



Statuten des Vereins Laaber Line Dance Company

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Laaber Line Dance Company.

- 1.) Er hat seinen Sitz in Laab im Walde, pol. Bezirk Mödling, Niederösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- 2.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Line-Dances.
- 2.) Unter Förderung im Sinne des § 2, Abs. 1 ist zu verstehen:

Das Zusammenbringen von Freunden des American Line Dance, das wöchentliche Zusammenkommen zum Zwecke des Erlernens neuer Tänze, die Durchführung von öffentlichen Auftritten, das Zusammenkommen mit gleich gesinnten Vereinen.

§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- 2.) Ideelle Mittel wie § 2, Abs. 2
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a.) Mitgliedsbeiträge
 - b.) Sponsoren und Spenden
 - c.) Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2.) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 3.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Personen unter 16 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen! (März, Juni, September, Dezember). Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden (Brief, Fax, Email). Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Quartal wirksam.
- 3.) Die Streichung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand kann erfolgen bei:
 - a.) offensichtlichem Desinteresse am Vereinsgeschehen
 - b.) bei Mitgliedern, die eine gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Vereins unmöglich machen
 - c.) bei Mitgliedern, die trotz 2-maliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind.
- 4.) Der Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand kann verfügt werden:
 - a.) bei schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder gegen die Statuten.
 - b.) bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
 - c.) bei unehrenhaften Verhalten.
 - d.) Gegen einen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
 - e.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
 - f.) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt ungeachtet der Art der Beendigung der Mitgliedschaft davon unberührt, wobei vorausbezahlte Beträge nicht rückerstattet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe, am Beginn jedes Quartals verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung dieser Beiträge ausgenommen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (§ 9 und 10)
- Der Vorstand (§ 11 bis 13)
- Die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16)

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtlichen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich sind dabei jeweils alle Geschlechter gemeint.

§ 9 Die Generalversammlung (GV)

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen GV oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden. Der Inhalt der Begründung zur Einberufung a. o. GV ist gleichzeitig Tagesordnung.
- 3.) Zu der Anberaumung der ordentlichen GV sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels) schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder Email Adresse) einzuladen.
- 4.) Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 5.) Anträge zur GV sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der GV schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einzubringen.

- 6.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche zur Einberufung einer a. o. GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.) An der GV sind nur Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zeitgerecht nachgekommen sind und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied, das stimmberechtigt ist, im Wege einer schriftlichen Vollmacht, die bei der GV vorliegen muss, ist zulässig. Jedes Mitglied darf maximal eine Vollmacht vertreten.
- 8.) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 7) beschlussfähig.
- 9.) Die Wahl und die Beschlussfassung in der GV erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, in denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied übertragen.

§ 10 Der Aufgabenkreis der Generalversammlung (GV)

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag des Budgets.
- 3.) Bestellung und Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, bestätigen kooptierter Vorstandsmitglieder.
- 4.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 5.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6.) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8.) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar aus:
Dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Tanzinstructor, sowie deren Stellvertreter.

- 2.) Der Vorstand, der von der GV gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden GV einzuholen ist.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 7.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).
- 8.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- 9.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- 1.) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2.) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 6.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in General- und Vorstandsversammlungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt der Schriftverkehr, sowie die Führung der Protokolle.
- 3.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 4.) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und Kassier, gemeinsam zu unterfertigen.
- 5.) Der Tanzinstructor ist für den reibungslosen Ablauf der Vereinsabende verantwortlich.
- 6.) Im Falle längerer Verhinderung treten an Stelle des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers und des Tanzinstructors ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der GV über das Ergebnis der Untersuchung zu berichten.
- 4.) Im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen des § 11, Abs. 3,7,8,9 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der Streitparteien innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand schriftlich zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen innerhalb von 14 Tagen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den Ordentlichen- oder Ehrenmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Versäumt ein Streitteil die ihm zustehende Nominierung von zwei Mitgliedern des Schiedsgerichtes innerhalb der 14- Tage Frist, so wird ein Verzicht auf die Anrufung des Schiedsgerichtes angenommen. Über diesen Fall kann kein neues Schiedsgericht angerufen werden.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Dem Vorstand ist ein schriftliches Protokoll über die Entscheidung binnen 14 Tagen zuzustellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem er dieses, nach Abdeckung der Passiva, verbliebene Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Laaber Line Dance Company

Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Linedance.

Vereinssitz

Tiergartenstrasse 17/4
2381 Laab im Walde
ZVR-NR: 294970385

Stand: 2024